

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 258/11 B

L 2 R 261/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 R 525/07 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2.,
3.,

zu 1. bis 3.:
gesetzlich vertreten durch die

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen. Im Übrigen sind keine Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 8.6.2011 hat das LSG Niedersachsen-Bremen den Bescheid der Beklagten vom 26.5.2011 aufgehoben, soweit er sich auf die Abzweigung von Rentenbeträgen im Zeitraum bis 30.6.2011 beziehe. Hinsichtlich der Abzweigung für die Zeit ab 1.7.2011 sei die Entscheidung der Beklagten nicht zu beanstanden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich insbesondere auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine



Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebe-gründung nicht gerecht.

- 7 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Darf eine Behörde im Verlauf eines Gerichtsverfahrens ohne Durchführung einer Anhörung ei-nen zunächst unbestimmten Verwaltungsakt gem. § 31 SGB X ersetzen?"
- 8 Mit dieser Formulierung hat der Kläger bereits keine Rechtsfrage zum Inhalt einer revisiblen Norm (*vgl § 162 SGG*) aufgeworfen. Welche Vorschrift welchen Bundesgesetzes ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden, benennt der Kläger nicht.
- 9 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

